



TC/48/13
 ORIGINAL: Englisch
 DATUM: 25. Januar 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
 Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Achtundvierzigste Tagung
 Genf, 26. bis 28 März 2012**

ELEKTRONISCHE SYSTEME FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über aktuelle Entwicklungen betreffend elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen zu berichten:

- Teil I. Standardverweise für das UPOV-Musterantragsformblatt; und
- Teil II. Elektronische Version des UPOV-Musterantragsformblatts.

2. Hintergrundinformationen zu den Entwicklungen, über die in diesem Dokument berichtet wird, sind dem Dokument CAJ/64/9 "Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen" zu entnehmen.

I. STANDARDVERWEISE FÜR DAS UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATT

3. Der Rat nahm auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf das Dokument TGP/5, Abschnitt 2/3 an: „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung: UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ (vergleiche Dokument C/44/16 „Bericht über Entscheidungen“, Absatz 16). Dieses Dokument wurde auf der UPOV-Website veröffentlicht (http://www.upov.int/edocs/tgpdocs/de/tgp_5_section_2.pdf).

4. In Dokument TGP/5, Abschnitt 2/3, Anlage I „Hinweise für die Umwandlung des UPOV-Musterformblatts für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes in ein Formblatt einer Behörde“ heißt es zu den Standardverweisen für das UPOV-Musterantragsformblatt:

„A. Allgemeine Hinweise

[...]

0.4 Ein UPOV-Standardverweis wurde für jedes Feld des UPOV-Musterformblatts angegeben. Zum Beispiel

für Punkt 1(a) Anmelder: Name(n)
 UPOV-Standardverweis ist UPOV A1: 1(a)(i)

Zur Erleichterung der Harmonisierung und zur Unterstützung der Antragsteller kann eine Behörde diesen UPOV-Standardverweis in das entsprechende Feld ihres eigenen Formblatts aufnehmen. Es ist Aufgabe der Behörde, zu beurteilen, ob die Übereinstimmung zwischen dem Feld des eigenen Formblatts der Behörde und dem Feld im UPOV-Musterformblatt ausreichend hoch ist, um den UPOV-Standardverweis einfügen zu können.“

5. Der Technische Ausschuss (TC) vereinbarte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf, daß das Verbandsbüro Informationen einholen solle über den Umfang, in dem

Verbandsmitglieder die Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt in ihren Anmeldeformblättern nutzen (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 42).

6. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung am 17. Oktober 2011 in Genf ersuchte der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) das Verbandsbüro, eine Befragung über den Umfang, in dem Verbandsmitglieder die Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt in ihren Anmeldeformblättern nutzen, durchzuführen und dem CAJ die Ergebnisse dieser Umfrage auf seiner sechsundsechzigsten Tagung am 29. Oktober 2012 in Genf vorzulegen (vergleiche Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 39).

7. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß das Verbandsbüro eine Umfrage über den Umfang, in dem Verbandsmitglieder die Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt in ihren Anmeldeformblättern nutzen, durchführen und die Ergebnisse dieser Umfrage dem CAJ auf seiner sechsundsechzigsten Tagung im Oktober 2012 vorlegen wird.

II. ELEKTRONISCHE VERSION DES UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATTS

Hintergrund

8. Anlage II des Dokuments TGP/5, Abschnitt 2/3, enthält die „Lineare[n] Blankoformblätter gemäß Abschnitt 2: ‘UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes‘“ („Lineares Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“).

9. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) vereinbarte auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 27. September bis 1. Oktober 2010 in Cuernavaca, Morelos State, Mexiko, daß im Hinblick darauf, wie Informationen in einem geeigneten [elektronischen] Format übermittelt werden können, geprüft werden sollte, daß *die Behörden zusätzlich zu den Formblättern, die sie für eine Anmeldung anfordern¹*, Informationen im UPOV-Linearen Formblatt erhalten können [kursiv zur Hervorhebung hinzugefügt] (vergleiche Dokument TWF/41/30 Rev. “Revised Report”, Absatz 50).

10. Neben dem „Linearen Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“, das als Anlage II des Dokuments TGP/5 Abschnitt 2/3 herausgegeben wird, beabsichtigt das Verbandsbüro, das „lineare Blankoformblatt“ für Züchterrechtsanträge auch in Word- und Excel-Formaten zur Verfügung zu stellen. Aus den Diskussionen der TWF und den darauf folgenden Gesprächen mit der International Seed Federation (ISF) ging jedoch hervor, daß die Erstellung eines „linearen Blankoformblatts“ für Züchterrechtsanträge mit Zusatzfunktionen sehr vorteilhaft sein könnte.

11. Der CAJ befürwortete auf seiner dreiundsechzigsten Tagung am 7. April 2011 die Erstellung eines „Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ mit folgenden Merkmalen (vergleiche Dokument CAJ/63/10 „Bericht“, Absätze 61 bis 63):

a) Die Nutzer^{*} können die Sprache, in denen die einzelnen Punkte des „Linearen Blankoformblatts für die Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ angezeigt werden, auswählen (Input Template language);

b) Die Nutzer können die Sprache(n), in denen das ausgefüllte „Lineare Formblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ heruntergeladen werden kann, auswählen (Output Template language);

¹ Der kursiv gedruckte Text wurde hervorgehoben, um zu verdeutlichen, daß sich der von der TWF diskutierte Vorschlag nicht auf die Verwendung des „linearen Blankoformblatts“ für Züchterrechtsanträge auf Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts bezieht. Die potentielle Verwendung des UPOV-Musterantragsformulars, um einer Behörde Informationen als Teil eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts zu erteilen, wird in Abschnitt III dieses Dokuments „Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV-Musterfragebogens enthalten sind“, behandelt.

^{*} Statt „Antragsteller“ oder „Züchter“ wird der Begriff „Nutzer“ verwendet, um dahingehend Unklarheiten zu vermeiden, daß die Nutzung des „Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ darauf hinweisen könnte, daß ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts gestellt wird.

- c) Die Nutzer können das Format, in dem das ausgefüllte „Lineare Formblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ heruntergeladen werden kann, auswählen: Word, Excel, XML und/oder PDF;
- d) Die Nutzer haben die Option, die eingegebenen Daten in einer (von der UPOV gehosteten) verbundenen Datenbank abzuspeichern, um beispielsweise künftige Downloads in verschiedenen Sprachen und/oder Formaten zu ermöglichen. Die Daten wären durch ein Passwort geschützt, das ausschließlich dem jeweiligen Nutzer mitgeteilt wird; und
- e) Haftungsausschluß, nach dem der Nutzer selbst für die Nutzung der mit dem „Linearen Blankoformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten“ verbundenen Informationen bei einer Behörde eines Verbandsmitgliedes verantwortlich ist.

12. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die Frage der Sprachen, in denen das „Lineare Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ erstellt werden würde, auf der Grundlage von Erörterungen mit den internationalen Züchterorganisationen und abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen schwerpunktmäßig behandelt werden wird. Im Falle von anderen Sprachen als Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch würden die betreffenden Verbandsmitglieder konsultiert werden, bevor die jeweiligen Sprachversionen in die UPOV-Website aufgenommen werden. Zudem würde eine Erläuterung abgegeben werden, daß die Übersetzungen nicht vom Rat gebilligt wurden.

13. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß ISF auf der Grundlage des oben dargelegten Konzepts dazu bereit wäre, finanzielle Mittel für die Erstellung des „Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ bereitzustellen. Auf die Ausarbeitung eines Linearen Blankoformblatts für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten aufgrund obigen Konzepts wird fortan als „Elektronisches Blankoformblatt“ verwiesen. Seit der dreiundsechzigsten Tagung des CAJ hat ISF bestätigt, daß sie 7.500 CHF zu der Erarbeitung des Elektronischen Blankoformblatts beitragen werde.

14. Der TC hat auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf zur Kenntnis genommen, daß geplant sei, das „Lineare Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ mit den in den Absätzen 11 bis 13 beschriebenen Merkmalen auszuarbeiten.

Weitere Entwicklungen in bezug auf die Erstellung eines Elektronischen Blankoformblatts

15. Am 20. Mai 2011 trat das Verbandsbüro mit Herrn Marcel Bruins, Generalsekretär von ISF, sowie Mitarbeitern der Abteilung Internetdienste der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammen, um zu erörtern, wie bei der Ausarbeitung des Elektronischen Blankoformblatts vorzugehen sei. Entsprechend der Empfehlung des CAJ, die Entwicklungen betreffend das System zur Online-Anmeldung beim Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) zu berücksichtigen (vergleiche Dokument CAJ/64/9, Absätze 27 und 28), wurde vereinbart, daß es zweckdienlich wäre, das Projekt mit dem CPVO zu erörtern.

16. Am 22. Juni 2011 kam der Stellvertretende Generalsekretär mit Herrn Jean Maison, Stellvertretender Leiter der Technischen Abteilung des CPVO, und Herrn Marc Rouillard, Webmaster des CPVO, zusammen. Eines der auf der Sitzung aufgeworfenen Themen betraf die Erfahrung des CPVO, daß ein entscheidendes Element des Elektronischen Blankoformblatts sein werde, daß bestimmte Nutzer (Züchter) Daten elektronisch direkt aus ihren Datenbanken in XML-Format einfügen könnten. Diesbezüglich wurde eingeräumt, daß es notwendig sei, ein standardisiertes System für den Datenaustausch zu entwickeln.

17. Als Ergebnis der Erörterungen wurde mit dem Verbandsbüro, der ISF und dem CPVO vereinbart, daß eine Sitzung anberaumt werden sollte, um diese Angelegenheit zu erörtern und Informationen zu erhalten über die Arbeit des CPVO zur Entwicklung eines Systems zur Online-Anmeldung in Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedsstaaten. Es wurde vereinbart, daß ISF interessierte Züchter einladen werde und daß CPVO Sachverständige einladen werde, die am Projekt der CPVO beteiligt sind, an der Sitzung teilzunehmen und die Bedürfnisse dieser Parteien zu vertreten. Es wurde ferner vereinbart, daß die UPOV einen Sachverständigen der WIPO einladen solle, seine Arbeit an den Standards für elektronischen Datenaustausch vorzustellen.

18. Eine Sitzung wurde von der UPOV am 18. August 2011 in Genf abgehalten. Daran nahmen teil: das Verbandsbüro; die Abteilung Internet Services der WIPO (verantwortlich für die Entwicklung des Projekts des Elektronischen Blankoformblatts der UPOV); die Abteilung Standards der WIPO; die Abteilung Globale Datenbankdienste der WIPO (verantwortlich für die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten); das CPVO in Begleitung von Sachverständigen des Bundessortenamts (Deutschland), von GEVES (Frankreich) und

Naktuinbouw (Niederlande); und ISF in Begleitung von Sachverständigen von Monsanto, Nunhems Netherlands B.V., Rijk Zwaan Zaaideelt en Zaadhandel B.V. und Syngenta.

19. Eine Zusammenfassung der Sitzung vom 18. August 2011 wird auf der Webseite in den Abschnitten CAJ/65 und TC/48 bereitgestellt. Auf der Sitzung erläuterte das Verbandsbüro, daß eine Erweiterung des Umfangs des UPOV-Projekts zum Elektronischen Blankoformblatt einer Prüfung durch die UPOV unterliegen werde und daß diesbezügliche Vorschläge zunächst dem CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung am 17. Oktober 2011 in Genf darzulegen seien.

20. Die auf der Sitzung vom 18. August 2011 erarbeiteten Vorschläge, die der CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung zu prüfen ersucht wurde, können wie folgt zusammengefaßt werden:

ZUSAMMENFASSUNG DER VORSCHLÄGE

Allgemein

Die Teilnehmer vereinbarten, daß weitere Untersuchungen und Arbeit notwendig seien in bezug auf die auf der Sitzung aufgeworfenen Fragen, bevor eine weitere Prüfung erfolgen könne. Diesbezüglich wurden zwei Aspekte ermittelt, die getrennt aber parallel weiterverfolgt werden könnten:

1. Elektronisches UPOV-Musterantragsformblatt (UPOV-Projekt)

a) *Allgemeiner Aufbau*

Das Gestaltungskonzept der CPVO-Formulare, z.B. „ergänzende“ Fragen, sollte für das UPOV-Projekt untersucht werden.

b) *Kernfragen und zusätzliche Fragen*

UPOV sollte das Konzept einer „Kern“-Serie mit UPOV-Fragen prüfen, zu denen einzelne Verbandsmitglieder ihre zusätzlichen Fragen hinzufügen können. Diesbezüglich sollten das UPOV-Musterantragsformblatt und der Technische UPOV-Musterfragebogen eine „Kern“-Serie von UPOV-Fragen darstellen, zu denen z.B. das CPVO oder andere Verbandsmitglieder gegebenenfalls ihre zusätzlichen Fragen hinzufügen könnten.

In dieser Hinsicht müßte insbesondere die Übersetzung der zusätzlichen Fragen, die von einzelnen Verbandsmitgliedern hinzugefügt werden, geprüft werden. Es wurde vereinbart, daß das UPOV-Projekt zunächst eine geringe Anzahl Pflanzen/Arten prüfen sollte, um die Umsetzbarkeit des Projekts in größerem Umfang zu beurteilen.

c) *Datenformat*

Die Teilnehmer vereinbarten, daß das UPOV-Projekt die Möglichkeit beinhalten sollte, daß Nutzer manuell Daten hinzufügen könnten und Ausgangsformulare sowohl in Papier- als auch in elektronischem Format generiert werden könnten. In bezug auf die Entwicklung von Möglichkeiten für die elektronische Datenübertragung in XML-Format von Züchtern in das UPOV-Formblatt wurde vereinbart, daß weitere Bearbeitung notwendig sei, um ein standardisiertes System zum Datenaustausch für Anmeldungen zum Sortenschutz zu entwickeln.

2. Entwicklung eines standardisierten Datenaustausch-Systems für Anmeldungen zum Sortenschutz

Damit ein effizienter Datenaustausch erfolgen kann, sind eine gemeinsame Datenstruktur und ein gemeinsames Wörterbuch erforderlich. Es wurde vereinbart, daß das gemeinsame Datenformat XML sein sollte. In bezug auf das Datenwörterbuch wurde zur Kenntnis genommen, daß die Arbeit der WIPO zu XML-Schemata den Ausgangspunkt bilden sollte.

Die Entwicklung eines standardisierten Datenaustausch-Systems für Anmeldungen zum Sortenschutz sollte als Grundvoraussetzung WIPO Standard ST.96 folgen, der Ende 2011 oder

Anfang 2012 zur Annahme ansteht. Als erster Schritt sollte der Standard ST.96 überprüft werden, um die Bereiche in den Formularen der UPOV und des CPVO zu ermitteln, die von ST.96 abgedeckt bzw. nicht abgedeckt werden. CPVO würde eine Analyse durchführen und Vorschläge für gemeinsame Designregeln für Felder ausarbeiten, die nicht von ST.96 abgedeckt werden.

21. Um die Prüfung dieser Vorschläge durch den CAJ zu erleichtern, hielten die UPOV, das CPVO und die Abteilung Standards der WIPO auf der vierundsechzigsten Tagung des CAJ am 17. Oktober 2011 in Genf Referate auf der Grundlage der Präsentationen der Sitzung vom 18. August 2011 in Genf. Abschriften dieser Referate wurden in den Abschnitten CAJ/65 und TC/48 der UPOV-Website verfügbar gemacht.

22. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung billigte der CAJ die in Absatz 20 dieses Dokuments aufgeführten Punkte als Grundlage für die Fortsetzung der Sitzungen der Sachverständigen von UPOV, WIPO, CPVO und ISF, bei denen Vorschläge zur Prüfung durch den CAJ ausgearbeitet werden sollen.

23. Eine zweite Sitzung von Sachverständigen der UPOV, der Abteilung Internetdienste der WIPO, der Abteilung Standards der WIPO, der Abteilung Globale Datenbankdienste der WIPO, des CPVO und der ISF wurde am 8. Dezember 2011 in Genf abgehalten. Eine Abschrift des Berichts wird in die Abschnitte CAJ/65 und TC/48 der UPOV-Website aufgenommen. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Sitzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Elektronisches UPOV-Musterantragsformblatt (UPOV-Projekt)

a) *Zusammenarbeit von UPOV und CPVO bei der IT-Entwicklung*

Das CPVO hatte sich mit der UPOV in Verbindung gesetzt, um zu erörtern, wie bei der Entwicklung des UPOV-Projekts und des CPVO-Systems zur Online-Anmeldung am besten zusammengearbeitet werden könne. Als eine Option wurde der Einsatz ein und desselben Entwicklers für beide Projekte in Betracht gezogen. Es wurde beschlossen, daß bei einem solchen Ansatz eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten auftreten würde, die wahrscheinlich sehr viel größer wären als die möglichen Vorteile. Es wurde beschlossen, daß es am vorteilhaftesten wäre, wenn die jeweiligen Mitarbeiter von UPOV und CPVO im Rahmen des Entwicklungsprozesses im größtmöglichen Umfang Informationen und Ideen austauschen würden. Es wurde vereinbart, daß ein solcher Ansatz am besten geeignet wäre und sich hierbei die gemeinsamen Sitzungen von UPOV, WIPO, CPVO und ISF zur Erörterung der elektronischen Antragsformblätter zunutze gemacht werden können.

b) *Allgemeiner Aufbau*

Es wurde vereinbart, für das UPOV-Projekt das Gestaltungskonzept der CPVO-Formulare, z.B. „ergänzende“ Fragen, zu verfolgen.

c) *Kernfragen und zusätzliche Fragen*

Es wurde vereinbart, daß es für UPOV und CPVO von großem Nutzen wäre, zu prüfen, inwiefern die Kernfragen von UPOV und CPVO möglichst weitgehend harmonisiert werden könnten. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß ein Aspekt, der weiter vertieft werden sollte, die Numerierung der „zusätzlichen Fragen“ sei. Es wurde vereinbart, daß es wünschenswert wäre, die Numerierung der „Kernfragen“ beizubehalten und das Einfügen von „zusätzlichen Fragen“ in logischer Folge zuzulassen.

Beim UPOV-Projekt wird die Übersetzung der zusätzlichen Fragen, die von einzelnen Verbandsmitgliedern hinzugefügt werden, zu erörtern sein. Diesbezüglich wurde vereinbart, daß im Rahmen des UPOV-Projekts zunächst eine geringe Anzahl Pflanzen/Arten geprüft werden sollte, um die Umsetzbarkeit des Projekts in größerem Umfang zu beurteilen. Als Arten/Pflanzen, die für eine weitere Prüfung in Frage kämen, wurden genannt: Salat, Mais (Hybride), Pfirsich, Kartoffel, Rose, Tomate, Weizen. Es wurde jedoch vereinbart, daß weitere Informationen benötigt würden, um die geeignetsten Pflanzen/Arten zu ermitteln. ISF vereinbarte, ihre Mitglieder zu geeigneten Arten/Pflanzen zu konsultieren, und merkte an, daß die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) zu vegetativ vermehrten Zier- und Obstpflanzen konsultiert werden sollte.

Es wurde vereinbart, daß die PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten verwendet werden solle, um die Pflanzen/Arten mit den meisten Anmeldungen zum Sortenschutz in den meisten

UPOV-Mitgliedstaaten zu ermitteln. An den Diskussionen zu diesem Aspekt wurde deutlich, daß es wegen des Fehlens einer einheitlichen Sortenkennzeichnung schwierig ist, in verschiedenen Ländern eingereichte Anmeldungen für dieselbe Sorte zu ermitteln. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß die Möglichkeit der Einführung einer einheitlichen Sortenkennzeichnung innerhalb der UPOV in der Vergangenheit bereits erörtert, aber nicht weiterverfolgt worden war (vergleiche Dokument TC/39/14 - CAJ/47/5, Absätze 14 bis 18). Es wurde vereinbart, daß der CAJ von der Diskussion unterrichtet werden sollte, damit er prüfen könne, ob diese Frage es verdiene, weiter erörtert zu werden.

2. Entwicklung eines standardisierten Datenaustausch-Systems für Anmeldungen zum Sortenschutz

Die Abteilung Standards der WIPO legte einen Bericht über Entwicklungen innerhalb der WIPO hinsichtlich des „XML4IP Project“ vor (siehe Bericht der Sitzung vom 11. August 2011, Anlage 6). Es wurde erklärt, daß die WIPO den Standard ST.96 noch nicht angenommen habe.

3. Zusammenfassung des künftigen Vorgehens

- a) UPOV-Projekt: es sollte das Gestaltungskonzepts der CPVO-Formulare, z. B. zu „ergänzenden“ Fragen, weiterverfolgt werden;
- b) UPOV und CPVO sollten prüfen, inwiefern die Kernfragen von UPOV und CPVO weitestgehend harmonisiert werden könnten;
- c) UPOV und CPVO sollten die Numerierung von „zusätzlichen Fragen“ weiter prüfen
- d) die ISF sollte ihre Mitglieder zu für die Beurteilung der Umsetzbarkeit des UPOV-Projekts geeigneten Arten/Pflanzen konsultieren;
- e) die UPOV sollte die CIOPORA zu für die Beurteilung der Umsetzbarkeit des UPOV-Projekts geeigneten Sorten vegetativ vermehrter Zier- und Obstpflanzen konsultieren;
- f) die UPOV sollte die PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten nach Pflanzen/Arten mit den meisten Anmeldungen zum Sortenschutz in den meisten UPOV-Mitgliedstaaten durchsuchen.

4. Künftige Tagungen

Es wurde vereinbart, eine Tagung für den 10. Mai 2012 in Genf anzuberaumen. Die UPOV wird die Möglichkeit prüfen, eine Teilnahme an der Tagung über WebEx anzubieten.

24. Wie in Absatz 23 dargelegt, machten die Diskussionen bei der zweiten Sitzung von Sachverständigen von UPOV, WIPO, CPVO und ISF die durch das Fehlen einer einheitlichen Sortenkennzeichnung bedingte Schwierigkeit deutlich, Anmeldungen zu ermitteln, die in verschiedenen Ländern für dieselbe Sorte erfolgt sind. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß die Möglichkeit der Einführung einer einheitlichen Sortenkennzeichnung innerhalb der UPOV in der Vergangenheit bereits erörtert, aber nicht weiterverfolgt worden war (vergleiche Dokument TC/39/14 – CAJ/47/5, Absätze 14 bis 18). Es wurde vereinbart, daß der CAJ von der Diskussion unterrichtet werden sollte, damit er prüfen könne, ob diese Frage es verdiene, weiter erörtert zu werden.

25. *Der TC wird ersucht,*

a) *die Entwicklungen in bezug auf Sitzungen von Sachverständigen von UPOV, WIPO, CPVO und ISF im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Prüfung durch den CAJ zur Kenntnis zu nehmen; und*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ ersucht wird, zu prüfen, ob die potentiellen Vorteile einer einheitlichen Sortenkennzeichnung, wie in Absatz 24 dieses Dokuments dargelegt, erörtert werden sollten.*

[Ende des Dokuments]